

anwalt führte in Zusammenarbeit mit dem Rat des Kreises diese Untersuchungen in bezug auf die Verletzung der innergenossenschaftlichen Demokratie (Statut, Arbeitsordnung, Kommissionstätigkeit, Revisionskommission) durch. Bei diesen Überprüfungen entstand der Verdacht, daß Preisverstöße begangen worden waren. Deshalb wurde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet. Das Ergebnis dieser Untersuchungen wurde in einer Kreistagssitzung ausgewertet.

Diese guten Beispiele komplexer Gesetzlichkeitsaufsicht zeigen den Zusammenhang zwischen Schiedsverfahren und Strafverfahren. Liegt dem im Zusammenhang mit den anderen Verfahren eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nur eine Verfehlung von geringer Gesellschaftsgefährlichkeit zugrunde, so sind gegebenenfalls andere Maßnahmen zur gesellschaftlichen Erziehung einzuleiten. In volkseigenen Betrieben kann z. B. die Konfliktkommission eingeschaltet werden.

Störungen im Wirtschaftsablauf durch Verletzungen der Vertragsdisziplin (nicht frist- und qualitätsgerechte Produktion)

Selbstverständlich muß die Ausübung der kulturellerzieherischen Funktion durch den Staatsanwalt mit den Grundprinzipien des Marxismus-Leninismus, der Politik von Partei und Regierung sowie mit den gesetzlichen Bestimmungen in Übereinstimmung stehen. Auf keinen Fall darf die Tätigkeit des Staatsanwalts zu einer Einschränkung der Initiative oder der ökonomischen Betätigungsfreiheit der Betriebskollektive und deren Leitungen führen, sie muß im Gegenteil ihrer vollen Entfaltung dienen und sie gewährleisten sowie die Verantwortung der Leitungskollektive stärken.

In der Erklärung der 81 kommunistischen und Arbeiterparteien wird festgestellt: „Die sozialistische Demokratie wird weiter entfaltet, die Volksmassen nehmen in wachsendem Maße an der Leitung des Wirtschaftsaufbaus teil.“ Das gilt auch für die DDR. Die Mitwirkung an der bewußten Gestaltung des gesamten Lebens in unserer Republik bezeichnet die Erklärung des Staatsrates als das entscheidende, grundlegende Recht der Bürger unseres Staates.

Oft sind aber die Voraussetzungen und das Betriebsklima für eine Entfaltung der bewußten Teilnahme und für eine schöpferische Mitarbeit aller Werktätigen nicht vorhanden. Viele hemmende Faktoren können hierfür genannt werden, die z. T. auch mit staatsanwaltschaftlichen Mitteln beseitigt werden können. Schlechte Betriebsorganisation und die Auswirkungen der dadurch bedingten Produktionsstörungen äußern sich nicht nur in Warte- und Stillstandszeiten, Überplanbeständen, zusätzliche Arbeitszeit und Geldverbrauchenden Nacharbeiten (Überstunden) wegen nicht rechtzeitiger oder nicht qualitätsgerechter Produktion und dadurch herbeigeführter Schmälerung des Betriebsprämienfonds, sondern sie wirken sich vor allem auch politisch aus. Die Arbeiter denken über diese Erscheinungen nach, und wenn sie im Ergebnis nicht die Verbesserung der Betriebsorganisation zu ihrer eigenen Sache machen, führt dies bei ihnen zu negativen Schlußfolgerungen. Die Werktätigen können in solchen Fällen nicht ihre volle Schaffenskraft entfalten und daher nicht den möglichen Leistungslohn erhalten.

Die Staatsanwälte müssen bei ihrer Tätigkeit auch beachten, daß es u. a. drei wichtige Seiten der Leitung gibt — die politische Erziehung, die Weisungsbefugnis des Leiters und die Ausnutzung der materiellen Interessiertheit der Werktätigen für die Lösung der gesellschaftlichen Aufgaben. Diese drei Leitungsprinzipien sind in geeigneter Weise zu verbinden.

Die Planaufgaben sind im Gesetz des Siebenjahrplans niedergelegt. Dieses Gesetz ist ein juristisches Gesetz

mit Direktivcharakter. Seine Richtlinien und Verhaltensmaßregeln müssen von allen Staatsorganen eingehalten werden. Der Kampf um eine qualitäts- und termingemäße Plan- und Vertragserfüllung wird für alle Werktätigen mehr und mehr zur politisch-moralischen Verpflichtung. Hierzu ist Klarheit über die Richtigkeit des Weges von Partei und Regierung erforderlich. Ohne diese Klarheit über die Perspektive werden die Werktätigen ihre schöpferische Mitarbeit nicht entsprechend entfalten. Nach dem ökonomischen Gesetz der Verteilung nach der Arbeitsleistung, nach Quantität und Qualität der Arbeit werden die Betriebskollektive durch Prämien und andere soziale Vergünstigungen materiell an der Planerfüllung interessiert.

Wenn diese drei Formen der Leitung nicht richtig miteinander verbunden werden, dann wird es kaum möglich sein, die Werktätigen für die Erfüllung und Übererfüllung der Pläne voll zu interessieren. Die Beschränkung auf die Weisungsbefugnis führt zur Bürokratie; die bloße Beschränkung auf die materielle Interessiertheit und die Weisungsbefugnis behindern die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins; alte, aus dem Kapitalismus stammende Vorstellungen werden konserviert (z. B. die Vorstellung „Hauptsache, mein Geld stimmt“). Die Beschränkung auf die Weisungsbefugnis und politische Erziehung bringt nicht den Erfolg, weil es in der ersten Phase der sozialistischen Gesellschaft notwendig ist, das unmittelbare materielle Interesse der Menschen an der Wirtschaftsführung auszunutzen.

Betriebsegoismus und mangelnde Verantwortlichkeit für das Betriebsgeschehen des anderen Partners wird in folgendem Fall offenbar (§ 4 Vertragsgesetz):

Der Kreisstaatsanwalt hatte an einer Betriebsverhandlung im VEB Kranbau in K. teilgenommen. Er erfuhr, daß das Betriebskollektiv 5000 DM Vertragsstrafe zahlen mußte, weil der Betrieb im konkreten Fall seinen Lieferverpflichtungen erst mit zwei Monaten Verspätung am 30. Juni 1960 nachgekommen war. Der Einspruch des Betriebes gegen die Entscheidung des BVG wurde vom ZStVG abgewiesen. Die Montage der Kräne bzw. der Termin dafür wurde vom Empfängerbetrieb bis 30. September 1960 und dann nochmals bis 2. Januar 1961 verlängert, weil dieser die Montagefreiheit noch nicht geschaffen hatte. Zur Zeit liegen die wertvollen Kranteile im Freien. Die Arbeiter des Kranbau-Betriebes verstehen es nicht, daß ihr Betriebsergebnis durch die Vertragsstrafe geschmälert wurde, die Kräne aber wegen Verschuldens des Bestellerbetriebes bis jetzt noch nicht montiert werden konnten.

Der Bezirksstaatsanwalt in Halle hat mit dem Bezirksstaatsanwalt in Magdeburg Verbindung aufgenommen, damit von dort aus gemeinsam mit dem BVG geprüft wird, warum die Termine für die Schaffung der Montagefreiheit ständig verschoben wurden und wer für die Lagerung der Kranteile verantwortlich ist, um ggf. ein Verfahren von Amts wegen einzuleiten.

Viele Streitigkeiten, die das Staatliche Vertragsgericht zu entscheiden hat, sind auf ideologische Schwächen zurückzuführen, die ihre Ursachen in bürgerlichen Auffassungen haben. Sie erfordern die politische Auseinandersetzung über die ideologischen Wurzeln der Fehler und Schwächen in der qualitativen Planerfüllung. Oft fehlt noch die nötige Verbundenheit der betrieblichen Leistungen mit den Leistungen des Partnerbetriebes (Betriebsegoismus). Es gibt noch bürgerliche Anschauungen über das Verhältnis des Betriebes zur Gesellschaft; das findet in der Tonnenideologie und in der mangelnden Bereitschaft, die Technik und die Verbesserung des Arbeitsprozesses schneller zu entwickeln, seinen Ausdruck. Die Zahlung von Vertragsstrafen wird häufig noch als eine bloße finanzielle Angelegenheit betrachtet. Deshalb erfüllt sie noch nicht ihre Aufgabe als „bewußtseinsbildendes Element“.